



II-1364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

436 IAB

7024/1-Pr 1/91

1991 -03- 28

zu 405/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 405/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde (405/J), betreffend Strafverfahren wegen Wehrdienstgesetz und Heeresdisziplinargesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Weder das Bundesministerium für Justiz noch die ihm unterstellten Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften verfügen über eine Anzeigenstatistik betreffend das Militärstrafgesetz und das Wehrgesetz. Diese Delikte sind auch in der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene Statistik der Rechtspflege, aus der bezüglich des Geschäftsanfalls bei den Staatsanwaltschaften ersichtlich wäre, wieviele Fälle durch Anklageschriften und Strafanträge, durch Abbrechung nach § 412 StPO, durch Rücklegung oder Einstellung oder auf andere Weise erledigt wurden, ist nicht nach Delikten aufgeschlüsselt.

Eine lückenlose Beantwortung dieser Anfragepunkte ist daher nicht möglich; der hiefür erforderliche, mit dem Sichten und Auswerten händisch geführter Register und

- 2 -

Strafakten verbundene Arbeitsaufwand war nicht nur in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen, sondern hätte die staatsanwaltschaftlichen Behörden auch in unverhältnismäßiger Weise belastet.

Bei den einzelnen Staatsanwaltschaften konnten jedoch die in der Beilage A enthaltenen Daten erhoben werden.

Zu 4:

Zu dieser Frage verweise ich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlichte Gerichtliche Kriminalstatistik.

Zu 5 und 6:

Eine Beantwortung dieser beiden Fragen ist nicht möglich, da in den Anzeigen der Militärdienststellen der Zivilberuf in der Regel nicht aufscheint. Beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß von den bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt angezeigten Personen aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nur in 16 Fällen der Beruf des Angezeigten bzw. Verurteilten festgestellt werden konnte. Aber auch in jenen (wenigen) Fällen, in denen der Zivilberuf aus den vorhandenen Unterlagen ersichtlich ist, läßt sich nicht immer ohne weiteres feststellen, ob es sich dabei etwa um einen Angestellten oder um einen Selbständigen handelt.

Folgende Berufsbezeichnungen konnten erhoben werden:

Buffetkraft, Lehrling, Kfz-Mechaniker, Elektroinstallateurlehrling, Bauspenglert, Tankwart, Student, Elektriker, Hafner, Kaminschleifer, Bodenleger, Gelegenheitsarbeiter, Kellner, Angestellter, Immobilienmakler, Schneider, selbständiger Kaufmann, Kunststoffverarbeiter, Maler und An-

- 3 -

streicher, Maurer und Nebenerwerbsbauer, Schlosser, Waffen- und Munitionshändler, Glaserer, Maurer, Lagerarbeiter, Teppichleger, Arbeiter, Offset-Drucker, Koch-Kellner, Zeitsoldat, Hilfsarbeiter, Elektroinstallateur, Installateur, Spengler, Anstreicher, Setzer, Kraftfahrer, Mietwagenlenker, Fotograf, Konstrukteur, Bäcker, Koch, Kaufmann, Detektiv, Beamter, Arbeitsloser, Schüler, Freiberufler, Unteroffizier, Berufsoffizier.

Zu 7 bis 10:

Das Tatbild des § 58 WG ("Umgehung der Wehrpflicht") erfüllt, wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Gemäß § 58 Abs. 2 WG ist die Bestimmung des Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.

§ 58 WG wird als Sonderfall der Täuschung nach § 108 StGB angesehen. Unter "listigen Umtrieben" ist jedes auf Täuschung über Tatsachen abzielende Verhalten zu verstehen. Abs. 1 enthält eine allgemeine Subsidiaritätsklausel, derzufolge § 58 WG etwa durch die §§ 223, 224 StGB ("Fälschung besonders geschützter Urkunden") verdrängt wird. Abs. 2 normiert eine besondere Subsidiarität gegenüber den Tatbeständen des MilStG, unabhängig von der Strafdrohung. Diese Subsidiarität greift insbesondere in bezug auf § 11 MilStG ("Dienstentziehung durch Täuschung") ein.

Das Abgrenzungskriterium zu § 7 MilStG ist nach der Judikatur (SSt 43/19 = RZ 1972, 206) die Zustellung des Einberufungsbefehls. Wurde der Einberufungsbefehl ordnungsgemäß zugestellt und vom Angeklagten nicht befolgt, liegt

- 4 -

bei Zutreffen der weiteren in § 7 MilStG normierten Voraussetzungen das Delikt der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls vor; läßt es hingegen der Täter, um sich der Erfüllung seiner Wehrpflicht zu entziehen, zu einer ordnungsgemäßen Zustellung des Einberufungsbefehls gar nicht kommen (etwa durch Aufgabe des Wohnortes, Verbergen oder Flucht ins Ausland), fällt ihm das Delikt der Umgehung der Wehrpflicht nach § 58 Abs. 1 WG zur Last.

§ 59 WG ("Verletzung der Stellungspflicht") normiert lediglich einen Verwaltungsstraftatbestand. Nach dessen Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer der Stellungspflicht nach § 24 Abs. 1 WG nicht nachkommt; eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 24 Abs. 6 WG verstößt (§ 59 Abs. 2 WG). Dieses Delikt betrifft sohin ausschließlich die Stellungspflicht. Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt die Nichtbefolgung, ohne daß weitere Tatbestandselemente - wie etwa die "listigen Umtriebe" in § 58 WG - hinzutreten müßten. Auf der inneren Tatseite genügt Fahrlässigkeit (vgl. § 5 VStG), während § 58 WG absichtliches Handeln im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB erfordert.

Zu 11:

Gemäß Artikel 9a Abs. 3 B-VG ist jeder männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hiervon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Einen dritten Weg, also eine sanktionslose Verweigerung ohne Befreiung von der Wehrpflicht und ohne Leistung eines Ersatz(Zivil)Dienstes kennt die österreichische Rechtsordnung nicht. Auf der Basis der geltenden Rechtslage ist es daher durchaus konsequent, im Falle wiederholter Delin-

- 5 -

quenz auch wiederholt verurteilende Erkenntnisse zu fällen und wiederholt Strafen zu verhängen.

Zur Frage der Untersuchungshaft möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß die österreichische Strafprozeßordnung (StPO) – vom Fall des § 180 Abs. 7 abgesehen – drei Untersuchungshaftgründe kennt, nämlich die Fluchtgefahr (§ 180 Abs. 2 Z 1), die Verdunkelungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Z 2) – in diesen beiden Fällen soll der Gefährdung von Verfahrenszwecken entgegengewirkt werden – sowie die Tatbegehungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Z 3). Der Einsatz der Untersuchungshaft als Beugemittel ist in der StPO also nicht vorgesehen. Zu dem Hinweis, daß bei Unterlassungsdelikten die aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr verhängte Untersuchungshaft de facto den Charakter einer Beugehaft annehmen kann, sei auf die jüngst zu § 12 MilStG ergangene Entscheidung (12 Os 14,15/89 = JBl. 1989, 797 = EvBl. 1989/134) des Obersten Gerichtshofs verwiesen, in der dieser dem oben erwähnten – von der Generalprokurator vorgebrachten – Argument entgegenhält, daß dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr "immer auch präventive Erwägungen zugrundeliegen und der Gesetzgeber nicht darauf verzichten wollte, der – konkret vorhersehbaren – Gefahr der Begehung weiterer strafbarer Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen schon vor der Verurteilung des (gefaßten mutmaßlichen) Täters durch eine Haftverhängung entgegenzuwirken, gleichgültig, ob es um die Verhinderung weiteren kriminellen Tuns oder aber strafbaren passiven Verhaltens eines mutmaßlichen Täters geht."

Die Verhängung der Untersuchungshaft in diesen und ähnlichen Fällen ist sohin nach der Judikatur rechtens. Nach meinem Dafürhalten besteht dennoch ein gewisses Spannungsverhältnis zu den eigentlichen Untersuchungshaftzwecken,

- 6 -

wenn die Untersuchungshaft aus dem Grund der Tatbegehungsgefahr wegen eines zu befürchtenden Unterlassungsdelikts verhängt wird. Es wäre wünschenswert, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung mit anderen, adäquateren Mitteln gewährleistet werden könnte. Die Verhängung der Untersuchungshaft sollte - wie das gerichtliche Strafrecht überhaupt - ultima ratio bleiben. In diesem Zusammenhang meine ich, daß die Verwirklichung der in der Regierungserklärung vom 18.12.1990 festgehaltenen Absicht, zivildienstwillige Wehrpflichtige von der Prüfung der Glaubwürdigkeit ihrer Gewissensgründe vor einer Kommission zu befreien, zu einem weitgehenden Wegfall der Anlässe für die Verhängung der Untersuchungshaft führen wird.

Zu 12:

Die Zahl der Anzeigen, eingeleiteten Strafverfahren und Freisprüche nach den §§ 259, 260, 281 und 282 StGB konnte nicht erhoben werden. Die Verurteilenzahlen können der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen werden. Demnach ergibt sich folgendes (die Zahlen für das Jahr 1990 liegen noch nicht vor):

Während des Zeitraums von 1980 bis 1989 gab es keine Verurteilungen wegen "Wehrmittelsabotage" (§ 260 StGB) und wegen "Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen" (§ 282 StGB). Wegen "Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen" (§ 259 StGB) gab es im Jahr 1983 eine, 1984 drei, 1985 zwei, 1986 eine und 1989 zwei Verurteilungen. Wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze" (§ 281 StGB) erfolgte in den Jahren 1985 und 1989 jeweils eine Verurteilung. Mit Ausnahme eines Falles wegen § 259 StGB im Jahre 1984 waren sämtliche Verurteilte männlichen Geschlechts.

- 7 -

Ob bei den Verurteilungen wegen § 281 StGB ein Zusammenhang mit dem Wehr- oder dem Militärstrafgesetz bestand, konnte nicht festgestellt werden.

27. März 1991

Franziska Kress

Beilage zur Antwort
auf die schriftliche Anfrage 405/J-NR 1991

Ad 1.: (Anzeigen):

Sprengel der OStA Wien:

StA Wien

MilStG	1990
--------	------

§ 7	183
§ 8	86
§ 9	36
§ 10	3
§ 12	13
§ 22	5
§ 24	13
§ 35	2
§ 36	6

WG

§ 58	217
------	-----

Der Tatbestand des § 58 WG trug bis zur Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes, BGBl. 1990/305, die Bezeichnung § 54. § 59 WG ("Verletzung der Stellungspflicht") normiert lediglich einen Verwaltungsstrafatbestand, § 56 WG ("Anwendung bestimmter Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung") ist überhaupt keine Strafbestimmung; zu diesen beiden Bestimmungen können sohin keine Anzeigen vorliegen. Zu den übrigen in der Frage enthaltenen Gesetzesstellen wurden keine Anzeigen erstattet. Wegen ein und desselben Deliktes wurde jeweils nur eine Anzeige erstattet.

- 2 -

MilStG	StA beim JGH Wien		StA Eisenstadt	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	2	-	24	27
§ 8	29	18	35	25
§ 9	10	6	10	3
§ 10	-	-	-	2
§ 12	4	2	3	19
§ 13	1	-	-	-
§ 14	1	-	-	12
§ 20	1	-	-	-
§ 22	1	-	-	5
§ 23	-	-	-	2
§ 24	1	3	3	9
§ 35	-	-	-	2
§ 36	-	1	1	1
WG				
§ 58	38	44	1	1

Bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien wurden im Jahr 1989 11 Personen 2-fach und 2 Personen 3-fach, im Jahr 1990 5 Personen 2-fach sowie je eine Person 3-fach bzw. 4-fach angezeigt.

Bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt fielen zusätzlich zu den in der Tabelle ausgewiesenen St-Sachen im Jahr 1989 61 Anzeigen nach dem MilStG und eine Anzeige nach dem WG als NSt-Sachen an, im Jahr 1990 62 Anzeigen nach dem MilStG und eine Anzeige nach dem WG.

Bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wurden (in St-Sachen) im Jahr 1989 je eine Person wegen § 7 MilStG und wegen § 8 MilStG zweifach, eine Person wegen § 8 MilStG dreifach und zwei Personen wegen § 9 MilStG zweifach angezeigt, im Jahr 1990 je eine Person wegen § 8 MilStG und wegen § 9 MilStG zweifach.

- 3 -

MilStG	StA St. Pölten		StA Korneuburg	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	9	8	7	7
§ 8	6	11	4	2
§ 9	-	-	2	1
§ 12	5	3	-	1
§ 22	-	4	-	-
§ 24	2	1	4	-
§ 25	1	-	-	-
§ 35	-	1	-	2
§ 36	-	1	-	-
WG				
§ 58	-	-	-	1

Im Sprengel der Staatsanwaltschaft St. Pölten fielen im Jahr 1990 überdies 34 Anzeigen wegen Strafsachen an, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (6 Anzeigen wegen § 7 MilStG, 28 wegen § 8 MilStG; die BG-Daten aus dem Jahr 1989 konnten nicht erhoben werden). Bei dieser Staatsanwaltschaft wurde im Jahr 1989 eine Person wegen § 12 MilStG zweifach angezeigt, im Jahr 1990 eine Person wegen § 8 MilStG zweifach (Nachtragsanzeigen, die bei längerer Anhängigkeit im selben Verfahren behandelt und allenfalls abgeurteilt wurden, sind dabei nicht berücksichtigt; fallweise wurde auch bei wiederholter Tatbegehung nur eine Anzeige erstattet; ob eine Person wegen neuerlicher Begehung desselben Deliktes bei einer anderen Staatsanwaltschaft angezeigt wurde, lässt sich gleichfalls nicht feststellen).

Bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg erfolgten weder im Jahr 1989 noch im Jahr 1990 Mehrfachanzeigen.

- 4 -

MilStG	StA Krems		StA Wr. Neustadt	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	2	5	27	17
§ 8	1	11	22	15
§ 9	-	3	5	6
§ 11	-	-	1	1
§ 12	2	2	5	3
§ 13	2	-	-	-
§ 22	1	1	2	2
§ 24	4	3	2	1
§ 36	1	1	1	2

Nach dem Wehrgesetz erfolgten keine Anzeigen.

Die Bezirksanwälte hatten in Krems 1989 44 und 1990 18 Militärstrafsachen zu bearbeiten. Bei der Staatsanwaltschaft Krems erfolgten 1989 keine Mehrfachanzeigen; 1990 gab es wegen desselben Delikts - jeweils wegen § 8 MilStG - gegen eine Person vier, gegen eine drei, und gegen zwei zwei Anzeigen, die jeweils im selben Verfahren erledigt wurden.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt liegen keine Angaben über Mehrfachanzeigen vor.

Sprengel der OStA Linz:

StAen Linz, Salzburg, Wels, Steyr, Ried insgesamt

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	42	34	79	56	37	43
§ 8	108	74	62	42	61	41
§ 9	5	8	4	11	8	8
§ 10	1	2	3	-	1	1
§ 12	27	15	14	12	15	10
§ 13	-	-	-	-	-	1
§ 22	7	5	12	-	5	7
§ 23	3	1	-	-	-	-
§ 24	16	9	8	8	4	9
§ 25	-	-	1	-	2	-
§ 35	3	-	-	-	-	-
§ 36	-	-	4	2	2	-
WG	-	-	-	-	2	1

- 5 -

Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg wurden im Jahr 1989 und im Jahr 1990 je eine Person zweifach angezeigt (im Jahr 1989 jeweils wegen § 12 MilStG; bezüglich der zweiten Person konnte das Delikt nicht erhoben werden); überdies wurde eine Person einmal im Jahr 1987 und einmal im Jahr 1989 jeweils wegen § 7 MilStG angezeigt.

Bei der Staatsanwaltschaft Wels wurden während des Zeitraums 1985 bis 1990 zwei Personen wegen § 8 MilStG zweimal angezeigt.

Bei der Staatsanwaltschaft Steyr wurden insgesamt zwei Personen je zweimal angezeigt (beide Fälle im Jahr 1988).

Bei der Staatsanwaltschaft Ried gab es in den Jahren 1985 und 1986 je eine wiederholte Anzeige, im Jahr 1988 zwei.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft Linz liegen keine Angaben über Mehrfachanzeigen vor.

Sprengel der OStA Graz:

StAen Klagenfurt und Leoben insgesamt

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	19	11	9	7	9	11
§ 8	70	30	19	29	26	17
§ 9	2	1	10	4	4	3
§ 11	-	1	-	-	1	-
§ 12	2	4	9	6	12	12
§ 14	-	2	-	1	-	-
§ 22	2	-	4	6	10	2
§ 24	-	-	5	13	15	15
§ 25	-	-	-	-	1	-
§ 35	1	-	-	-	2	-
§ 36	1	-	-	-	2	1

- 6 -

Anzeigen nach dem Wehrgesetz fielen weder bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt noch bei der Staatsanwaltschaft Leoben an.

Bei der Staatsanwaltschaft Graz wurden 1988 54, 1989 73 und 1990 75 Personen nach dem Militärstrafgesetz angezeigt. Die überwiegende Anzahl der Anzeigen betraf die Vergehen nach den §§ 7 und 8 MilStG.

Bei der Staatsanwaltschaft Leoben wurde eine Person wegen § 7 MilStG zweifach angezeigt. Weitere Angaben über Mehrfachanzeigen liegen nicht vor.

Sprengel der OStA Innsbruck:

StAen Innsbruck und Feldkirch insgesamt

MilStG	1988	1989	1990
§ 7	33	46	44
§ 8	35	16	24
§ 9	3	-	-
§ 11	1	-	-
§ 12	9	11	12
§ 22	2	1	1
§ 23	1	-	-
§ 24	3	5	5
§ 26	-	1	-
WG			
§ 58	-	3	3

Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden 1988 eine Person, 1989 zwei Personen und 1990 drei Personen jeweils zweifach angezeigt.

Bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch wurde im Zeitraum 1988 bis 1989 lediglich eine Person wegen desselben Delikts zweimal zur Anzeige gebracht.

- 7 -

Ad 2.: (Einleitung eines Strafverfahrens):Sprengel der OStA Wien:

StA Wien

MilStG 1990

§ 7	47
8	30
9	26
10	2
12	12
22	5
24	8
§ 35	2
§ 36	6

WG

§ 58 96

StA beim JGH Wien

MilStG 1989 1990

§ 7	1	-
8	16	11
9	9	3
10	-	-
12	4	2
13	1	-
14	1	-
20	1	-
22	1	-
23	-	-
24	-	-
25	-	-
35	-	-
§ 36	-	1

StA Eisenstadt

1989 1990

18	20
35	25
10	2
-	2
3	19
-	-
-	12
-	-
-	5
-	2
3	9
1	-
-	2
1	1

WG

§ 58 36 38 - 1

- 8 -

MilStG	StA St. Pölten		StA Korneuburg	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	9	8	2	3
§ 8	6	11	2	2
§ 9	-	-	2	1
§ 12	4	3	-	-
§ 22	-	3	-	-
§ 24	1	1	2	-
§ 35	-	1	-	-
§ 36	-	1	-	-

MilStG	StA Krems		StA Wr. Neustadt	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	2	4	21	17
§ 8	1	8	20	15
§ 9	-	3	4	6
§ 12	-	1	6	-
§ 22	1	1	1	2
§ 24	1	3	2	1
§ 36	-	-	-	1

Sprengel der OStA Linz:

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften Linz und Salzburg liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Bei der Staatsanwaltschaft Wels wurden 1985 keine, 1986 insgesamt 12, 1987 8, 1988 4, 1989 7 und 1990 5 Strafverfahren wegen Vergehen nach dem MilStG eingeleitet.

- 9 -

		StA Steyr	StA Ried
1985	§ 7	10	1
	§ 8	2	1
	§ 9	1	-
	§ 12	-	1
	§§ 22, 23, 35	je 1	-
1986	§ 7	4	1
	§ 8	5	1
	§ 9	2	3
	§ 12	2	-
	§§ 22, 24	je 1	-
1987	§ 7	7	1
	§ 8	7	6
	§ 12	-	2
	§ 22, 36	je 1	-
1988	§ 7	6	1
	§ 8	7	3
	§§ 9, 36	je 2	-
	§ 12	1	-
1989	§ 7	3	-
	§ 8	2	5
	§ 9	1	1
1990	§ 7	3	-

Sprengel der OStA Graz:

Hier liegt die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren nur bezüglich der Staatsanwaltschaft Leoben vor:

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	5	8	3	1	2	4
§ 8	11	9	3	2	5	3
§ 9	1	1	4	1	3	1
§ 12	-	4	1	1	1	1
§ 14	-	2	-	1	-	-
§ 22	2	-	-	3	2	1
§ 24	-	-	4	1	-	5
§ 35	1	-	-	-	-	-
§ 36	-	-	-	1	-	-

- 10 -

Sprengel der OStA Innsbruck:

Bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch wurde in den Jahren 1988, 1989 und 1990 in allen Fällen, in denen eine Anzeige erstattet wurde, ein Strafverfahren eingeleitet.

StA Innsbruck

MilStG	1988	1989	1990
§ 7	12	9	7
§ 8	9	4	3
§ 9	2	—	—
§ 12	6	2	4
§ 22	2	—	—
§ 24	1	3	4
§ 31	2	—	—
WG			
§ 58	—	3	—

Ad 3.: (Einstellungen, Freisprüche, Verurteilungen):

Einstellungen:

Sprengel der OStA Wien:

StA Wien

MilStG	1990
§ 7	79
§ 8	28
§ 9	1
§ 24	3
WG	
§ 58	13

- 11 -

MilStG	StA beim JGH Wien		StA Eisenstadt	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	1	-	3	6
§ 8	6	3	2	-
§ 12	1	-	1	2
§ 14	1	-	-	-
§ 20	1	-	-	-
§ 24	1	3	-	4
§ 25	-	-	1	-
§ 36	-	1	-	-
WG				
§ 58	8	7	-	-

MilStG	StA St. Pölten		StA Korneuburg	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	5	3	1	1
§ 8	1	2	-	-
§ 24	-	-	2	-
§ 35	-	-	-	1
WG				
§ 58	-	-	-	1

Bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten kam es im Jahr 1990 überdies im BG-Bereich zu zwei Einstellungen in Verfahren wegen § 8 MilStG.

MilStG	StA Krems		StA Wr. Neustadt	
	1989	1990	1989	1990
§ 7	-	1	3	-
§ 8	-	-	2	-
§ 12	2	1	1	-
§ 13	3	-	-	-
§ 22	-	-	-	2
§ 24	2	-	-	-
§ 36	1	1	-	-

- 12 -

Sprengel der OStA Linz:

StA Linz

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	-	-	5	7	4	2
§ 8	5	6	3	3	8	-
§ 9	-	-	1	1	-	-
§ 10	-	2	-	-	-	-
§ 12	-	1	2	-	2	2
§ 22	-	-	1	-	1	-
§ 23	1	-	-	-	-	-
§ 24	3	-	-	-	1	-
§ 25	-	-	-	-	2	-
§ 35	1	-	-	-	-	-

StA Salzburg

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	2	3	8	3	1	3
§ 8	4	4	-	2	-	-
§ 10	-	-	3	-	-	-
§ 12	3	-	3	4	4	-
§ 22	2	-	-	-	-	1
§ 24	2	-	2	2	-	3
§ 36	-	-	1	-	1	-
WG	-	-	-	-	-	-
§ 58	-	-	-	-	1	-

Bei der Staatsanwaltschaft Ried wurden im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt drei Verfahren eingestellt, und zwar im Jahr 1989 und 1990 je eines wegen § 8 MilStG und im Jahr 1987 ein Verfahren wegen § 12 MilStG.

Bezüglich der Staatsanwaltschaften Wels und Steyr liegen keine Daten vor.

- 13 -

Sprengel der OStA Graz:

StAen Klagenfurt und Leoben insgesamt

MilStG	1985	1986	1987	1988	1989	1990
§ 7	5	3	3	1	2	1
§ 8	22	7	2	2	1	2
§ 9	1	-	1	1	-	-
§ 11	-	1	-	-	1	-
§ 12	2	-	-	-	3	7
§ 22	-	-	-	1	2	-
§ 24	-	-	-	-	5	5
§ 35	-	-	-	-	1	-
§ 36	-	-	-	1	2	1

Bezüglich der Staatsanwaltschaft Graz liegen keine Daten vor.

Sprengel der OStA Innsbruck:

StA Innsbruck

MilStG	1988	1989	1990
§ 7	2	2	4
§ 8	1	-	3
§ 11	1	-	1
§ 12	3	5	3
§ 24	-	2	1
WG			
§ 58	-	1	-

Bezüglich der StA Feldkirch liegen keine Daten vor.

Freisprüche:Sprengel der OStA Wien:

Bezüglich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien liegen keine Daten vor.

- 14 -

Beim Jugendgerichtshof Wien erfolgten in den Jahren 1989 und 1990 keine Freisprüche.

Beim Landesgericht Eisenstadt kam es im Jahr 1989 in einem Verfahren wegen § 8 MilStG und in einem Verfahren wegen § 24 MilStG zu einem Freispruch. 1990 erfolgten in einem Verfahren wegen § 22 MilStG und in einem Verfahren wegen § 36 MilStG Freisprüche.

Beim Landesgericht St. Pölten gab es 1989 keine Freisprüche. 1990 erfolgte ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 24 MilStG. Im BG-Verfahren erfolgten 1990 (nur dieses Jahr wurde erfaßt) ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 7 MilStG sowie zwei Freisprüche in Verfahren wegen § 8 MilStG.

Beim Kreisgericht Korneuburg gab es weder 1989 noch 1990 Freisprüche.

Beim Kreisgericht Krems erfolgte 1989 ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 7 MilStG. 1990 gab es keine Freisprüche.

Beim Kreisgericht Wiener Neustadt erfolgten 1989 vier Freisprüche in Verfahren wegen § 7 MilStG, ein Einspruch in einem Verfahren wegen § 22 MilStG und ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 24 MilStG. Im Jahr 1990 erfolgte ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 7 MilStG.

- 15 -

Sprengel der OStA Linz:

	LG Linz	LG Salzburg	KG Ried
1985	-	1/§ 12	1/§ 12
1986	1/§ 8	1/§ 7	-
1987	2/§ 8 je 1/§§ 22,36	2/§ 7; je 1/§§ 12,22,24	-
1988	1/§ 7	je 2/§§ 7,12,24	-
1989	2/§ 8	-	1/§ 8
1990	1/§ 9	-	-

Bezüglich der Kreisgerichte Wels und Steyr liegen keine Daten vor.

Sprengel der OStA Graz:

Beim Landesgericht Graz gab es im Jahr 1989 einen Freispruch in einem Verfahren wegen § 7 MilStG, zwei in Verfahren wegen § 8 MilStG sowie einen in einem Verfahren wegen § 12 MilStG. 1990 erfolgten keine Freisprüche (nur diese beiden Jahre wurden erfaßt).

	LG Klagenfurt	KG Leoben
1985	3/§ 7; 2/§ 8	-
1986	-	-
1987	1/§ 9	-
1988	1/§ 24	1/§ 22
1989	je 1/§§ 7,12,22; 2/§ 24	-
1990	1/§ 12	-

Sprengel der OStA Innsbruck:

Erfaßt wurden die Jahre 1988 bis 1990. Beim LG Innsbruck kam es in den Jahren 1988 und 1990 zu keinen Freisprüchen.

- 16 -

Im Jahr 1989 erfolgte je ein Freispruch in einem Verfahren wegen § 7 MilStG, wegen § 10 MilStG sowie wegen § 26 MilStG.

Beim LG Feldkirch erfolgte in den Jahren 1988, 1989 und 1990 je ein Freispruch.

Verurteilungen:

Die nachstehenden Zahlen wurden der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen und umfassen die Jahre 1985 bis 1989; die Zahlen für 1990 liegen noch nicht vor. (Anmerkung: Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik. Bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird die Verurteilung dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend war. Die Zahlen umfassen das gesamte Bundesgebiet.)

	1985	1986	1987	1988	1989
MilStG insges.	683	650	572	552	493
§ 7	172	162	157	139	122
§ 8	332	321	266	267	223
§ 9	49	53	36	38	53
§ 10	-	4	4	-	-
§ 11	-	-	1	-	-
§ 12	58	56	39	44	43
§ 22	24	10	16	13	12
§ 23	-	-	1	-	2
§ 24	33	31	36	32	17
§ 36	4	2	1	1	4
WG	1	3	1	4	32

- 17 -

Die nachstehende Tabelle gibt jene Verurteilten wieder, bei denen vom Gericht eine, zwei oder drei und mehr (in der Tabelle in dieser Reihenfolge von oben nach unten) einschlägige Vorverurteilungen gemäß den §§ 33 Z 2 oder 39 StGB berücksichtigt wurden. Sie gibt damit ein ungefähres Bild der Mehrfachverurteilten (Anfragepunkt 3a).

	1985	1986	1987	1988	1989
MilStG					
insges.	53	29	30	26	40
	15	9	16	14	13
	14	10	10	5	7
§ 7	11	10	9	8	10
	-	-	4	7	2
	3	2	1	1	3
§ 8	26	9	11	10	13
	8	3	6	4	5
	3	4	3	2	2
§ 9	7	5	5	4	10
	3	4	5	2	3
	4	1	4	1	1
§ 12	2	5	1	1	2
	-	1	-	1	-
	-	-	1	-	-
§ 22	2	-	1	-	1
	2	-	-	-	1
	2	2	-	-	-
§ 24	3	-	1	2	-
	-	-	1	-	-
	-	-	-	-	-
§ 36	-	-	-	-	1
	-	-	-	-	-
	1	-	1	-	1
WG	-	-	-	-	5
	-	-	-	-	2
	-	-	-	1	-